LG München I, Endurteil v. 11.06.2026 – 29 O 10514/25

Titel:

Diverse unbegründete datenschutzrechtliche Ansprüche gegen eine Wirtschaftsauskunftei

Normenketten:

DSGVO Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f, Art. 17 Abs. 1
ZPO § 882e Abs. 3 Nr. 1
InsO § 287 Abs. 2 S. 1

Leitsätze:

1. Die Speicherung erledigter Forderungseinträge durch eine Wirtschaftsauskunftei für drei Jahre nach Erledigung ist nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. lit. f DSGVO grundsätzlich zulässig, wenn im Rahmen einer Interessenabwägung keine besonderen Umstände zugunsten des Betroffenen überwiegen. (Rn. 37 – 45) (redaktioneller Leitsatz)
2. Ein Löschungsanspruch nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO besteht nicht, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten weiterhin zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist und keine überwiegenden Interessen des Betroffenen dargelegt werden. (Rn. 38) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Speicherdauer, Interessenabwägung, Löschanspruch, Negativmeldung, Kreditwürdigkeit, Datenverarbeitung, Restschuldbefreiung, perzonenbezogene Daten, Anspruch auf Löschung, Score-Neuberechnung, Unterlassung

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

1
Die Parteien streiten um datenschutzrechtliche Ansprüche.

2
Die Beklagte betreibt eine Wirtschaftsauskunftei. In diesem Rahmen sammelt sie bonitätsrelevante Informationen über Einzelpersonen. Sie unterhält eine Datenbank mit über 68 Millionen Datensätzen. Aus diesen leitet sie eine Gesamtbonität her, welche sie in Form eines Scores ausdrückt und an ihre Kunden auf Anfrage weitergibt.

3
Die Beklagte hat über den Kläger folgende Einträge gespeichert:

- Die Forderung zum Erledigungsdatum 18.09.2023 mit der Forderungsnummer X.

Bei diesem Eintrag handelte es sich um eine Forderung in Höhe von ursprünglich 323,65 Euro der U. Z. GmbH, welche nachdem sie gegenüber dem Kläger gemahnt wurde, am 11.01.2023 mittels Vollstreckungsbescheids tituliert wurde. Die Klagepartei hat die Forderung am 18.09.2023 bezahlt.

- Die Forderung zum Erledigungsdatum 21.09.2023 mit der Forderungsnummer Y.

Bei diesem Eintrag handelt es sich um eine Forderung in Höhe von ursprünglich 217,69 Euro der D. Allgemeine-Versicherung AG, welche im Mai und Juni 2023 dreimal gemahnt wurde. Diese Forderung wurde am 21.09.2023 beglichen.

4
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf S. 11ff. des Schriftsatzes vom 18.12.2025 verwiesen.

5
Die Beklagte löscht erledigte Einträge grundsätzlich drei Jahre nach der Erledigung. Wenn nur eine Forderung vorhanden ist, keine weiteren Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis oder den Insolvenzbekanntmachungen vorliegen und der Ausgleich der Forderung innerhalb von 100 Tagen nach der Einmeldung erfolgt, löscht die Beklagte den Eintrag nach 18 Monaten. Bis zur Löschung haben die Einträge Einfluss auf den den Kunden der Beklagten übermittelten Score.

6
Mit anwaltlichem Schreiben vom 24.07.2025 forderte die Klagepartei von der Beklagten Löschung, Berichtigung des Scores und Schadensersatz.

7
Seit Zustellung der Klage erteilt die Beklagte ihren Vertragspartnern keine Informationen zum Kläger mehr.

8
Die Klagepartei begehrt Löschung der für den Kläger gespeicherten Einträge, Berichtigung des Scores, Unterlassung und Schadensersatz.

9
Die Klagepartei trägt vor, der Score des Klägers betrage aktuell 294 und korrespondiere damit mit einem leicht erhöhten Risiko.

10
Der Kläger sei in der Vergangenheit vorübergehend in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Nunmehr sei der Kläger jedoch wieder dauerhaft berufstätig, verfüge über ein regelmäßiges Einkommen und befinde sich in stabilen wirtschaftlichen Verhältnisse. Die nicht rechtzeitige Erfüllung der gespeicherten Forderungen stelle eine Ausnahme von dem sonst stets zuverlässigen Zahlungsverhalten des Klägers dar.

11
Aufgrund des Score-Wertes habe der Kläger vielfältige Nachteile erleiden müssen. So sei der Abschluss von Mobilfunkverträgen oder Leasingverträgen nicht möglich. Zudem sei der Kläger in der Aufnahme eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiums, für welches Studienkredite erforderlich seien, beeinträchtigt. Die öffentlich negative und unrichtige Wahrnehmung des Klägers als finanziell nicht vertrauenswürdig empfinde der Kläger als rufschädigend und verletzend. Sie rufe das Gefühl von persönlichem Unwert hervor, dass sich negativ auf die psychische Gesundheit auswirke. Die Ablehnung von Vertragsschlüssen sei ohne die rechtswidrigen Einträge nicht aufgetreten. Es sei offensichtlich, dass die streitgegenständlichen Einträge als Negativmerkmale den Kläger in seiner wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit beeinträchtigten.

12
In den allermeisten Fällen, insbesondere im elektronischen Geschäftsverkehr, erfolgten automatisierte Bonitätsanfragen bei der Beklagten, die dann allein aufgrund der übermittelten Score-Werte abgelehnt werden.

13
Die von der Beklagten zur Rechtfertigung herangezogene statistische Erhebung sei bereits aufgrund des Zeitraums während der Corona-Pandemie ungeeignet. Die dort angenommene Signifikanz sei nicht gegeben. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Seite 9ff. des Schriftsatzes vom 06.01.2026 und 4ff. des Schriftsatzes vom 13.05.2026 verwiesen.

14
Die Klagepartei meint, sie habe Anspruch auf Löschung aus Art. 17 Abs. 1 lit. a) und d) DSGVO sowie aus Art. 17 Abs. 1 c) i.V.m. Art. 21 DSGVO. Ein Grund für das weitere Speichern erledigter Einträge bestehe nicht. Jedenfalls bestehe ein Löschanspruch nach 6 Monaten. Die Speicherfrist sei nach der Abwägung der bestehenden Interessen zu ermitteln. Die von der Beklagten selbst gesetzten „Verhaltensregeln für die Prüf- und Löschfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien“ seien nicht relevant. Es sei vielmehr eine individuelle Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 f DSGVO notwendig. Die Dreijahresfrist der Beklagten widerspreche auch der eigenen Speicherfrist der Beklagten bezüglich einer erfolgten Restschuldbefreiung, welche nur 6 Monate betrage.

15
Die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Klägers würden die Interessen der Beklagten überwiegen. Die Beklagte könne sich, wenn überhaupt, allenfalls auf den Schutz ihrer eigenen wirtschaftlichen Betätigung berufen, welcher ein geringes Gewicht beizumessen sei. Dem gegenüber seien den Interessen des Klägers ein hohes Gewicht beizumessen.

16
Die Speicherfrist sei in Analogie zu den Regelungen zum Schuldnerverzeichnis (§§ 882b ff. ZPO) so zu bestimmen, sodass ein Löschungsanspruch bei erledigten Forderungen besteht. Die Speicherung erledigter Forderungen sei daher rechtswidrig. Hilfsweise sei die Speicherfrist analog zur Regelungen der Restschuldbefreiung auf 6 Monate festzusetzen. Der eine Forderung aus eigener Kraft tilgende Schuldner dürfe aufgrund der Drittwirkung von Art. 3 GG nicht schlechter behandelt werden als ein Schuldner, bei welcher die Erledigung der Forderung von Gesetzes wegen eintrete. Das BDSG sei aufgrund des Vorrangs der DSGVO bei der Abwägung nicht zu berücksichtigen.

17
Jedenfalls ergebe sich der Anspruch auf Löschung aus der Abwägung im Einzelfall. Die eingetragenen Merkmale bildeten die aktuelle Einkommens- und Lebenssituation des Klägers nicht mehr zutreffend ab.

18
Es bestehe zudem ein Anspruch auf Berichtigung des Scores aus Art. 16 DSGVO. Der Score stelle ein unrichtiges personenbezogenes Datum dar. Sofern es zutreffend sei, dass der Score bei jeder Abfrage neu erstellt werde, bestehe jedenfalls ein Anspruch auf Berichtigung des Basisscores.

19
Der Kläger habe auch einen Unterlassungsanspruch aus Art. 17 DSGVO und § 1004 Abs. 1 S. 2 analog in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB. Eine Wiederholungsgefahr bestehe, da bei Auskunfteien grundsätzlich eine Wiederholungsgefahr anzunehmen sei.

20
Es bestehe zudem ein Schadensersatzanspruch aus Art. 82 DSGVO und §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 1, 253 BGB i.Vm. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie § 823 Abs. 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Der immaterielle Schaden bestehe in den massiven und noch andauernden wirtschaftlichen Konsequenzen für den Kläger, der von relevanten Teilen des alltäglichen Wirtschaftslebens gänzlich ausgeschlossen sei. Spätestens bei der Verweigerung der Löschung des Eintrags durch die Beklagte sei ein intensiverer Schaden eingetreten, da der Kläger zu Unrecht weiterhin unter einer Stigmatisierung gelitten habe.

21
Letztlich bestehe auch ein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO, § 249 BGB.

22
Die Klagepartei beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Eintrag über die Erledigung der früheren Forderung unter der bei der Beklagten geführten Kontonummer X. gegen die Klägerseite vom 18.09.2023 und alle damit zusammenhängenden Einträge aus ihrer über die Klägerseite geführten Kartei zu löschen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, den Eintrag über die Erledigung der früheren Forderung unter der bei der Beklagten geführten Kontonummer Y. gegen die Klägerseite vom 21.09.2023 und alle damit zusammenhängenden Einträge aus ihrer über die Klägerseite geführten Kartei zu löschen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die bei ihr geführten Score-Werte, mit denen sie die Kreditwürdigkeit der Klägerseite bewertet, nach erfolgter Löschung zu berichtigen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter (Vorstand) zu vollstreckender Ordnungshaft, oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter (Vorstand) zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei

Jahren, zu unterlassen, jegliche Einträge bezüglich der früheren Forderung unter der bei der Beklagten geführten Kontonummer X. gegen die Klägerseite, die am 18.09.2023 als erledigt gekennzeichnet wurde, erneut zu speichern oder anderweitig zu verarbeiten.

5. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter (Vorstand) zu vollstreckender Ordnungshaft, oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter (Vorstand) zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, jegliche Einträge bezüglich der früheren Forderung unter der bei der Beklagten geführten Kontonummer Y. gegen die Klägerseite, die am 21.09.2023 als erledigt gekennzeichnet wurde, erneut zu speichern oder anderweitig zu verarbeiten.

6. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite als Ausgleich für Datenschutzverstöße einen immateriellen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, den Betrag von 500,00 EUR aber nicht unterschreiten sollte, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

7. Die Beklagte wird verurteilt, die außergerichtlichen Kosten der Klägerseite in Höhe von 800,39 EUR an diese zu zahlen.

23
Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

24
Die Beklagte trägt vor, die Speicherung von drei Jahren ab Erledigung sei zulässig und notwendig, da die berechtigten Interessen der Vertragspartner der Beklagten die Interessen des Klägers überwiegen würden. Empirische Untersuchungen der Beklagten würden belegen, dass das Risiko erneuter Zahlungsstörungen für den Zeitraum von drei Jahren nach Erledigung einer Zahlungsstörung statistisch signifikant erhöht sei. Das Risiko einer erneuten Zahlungsstörung sei auch drei Jahre nach der Erledigung einer Forderung noch etwa um das Achtfache gegenüber Personen erhöht, bei denen es im Vergleichszeitraum nicht zu einer Zahlungsstörung gekommen sei (Anlage B3). Die Anwendung der derzeit bestehenden Löschfrist von drei Jahren führe daher zu signifikant besseren, zuverlässigeren Ergebnissen bei der Prognose der Wahrscheinlichkeit neuer Zahlungsstörungen. Eine kürzere Speicherfrist sei demgegenüber zur Prognose nicht gleich geeignet. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf S. 15ff. des Schriftsatzes vom 18.12.2025 verwiesen. Die gespeicherten Forderungen seien für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit des Klägers von erheblicher Bedeutung.

25
Der Kläger sei durch die Eintragungen und des Scores der Beklagten nicht vom Wirtschaftsleben ausgeschlossen gewesen. Die potentiellen Vertragspartner würden die Kreditwürdigkeit selbst prüfen. Die Auskunft der Beklagten sei hierbei nur ein Baustein. Relevanter seien regelmäßig die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse. So habe er im November 2024 und Mai 2026 Kredite erhalten. Ein kausaler Zusammenhang zwischen den Auskünften der Klagepartei und etwaigen versagten Krediten bestehe nícht. Ein Schaden sei beim Beklagten nicht aufgetreten. Insbesondere liege auch kein Kontrollverlust vor.

26
Hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs bestehe keine Wiederholungsgefahr, da die Beklagte generell keine zum Zeitpunkt der Einmeldung bereits erledigten Forderungen in den Datenbestand aufnehme.

27
Die Beklagte meint, die Rechtmäßigkeit der Speicherung für 3 Jahre sei durch den Bundesgerichtshof bestätigt worden. Die Interessenabwägung könne pauschaliert vorgenommen werden. Besondere Gründe hiervon abzuweichen seien im vorliegenden Fall nicht vorhanden.

28

Die Rechtmäßigkeit der Speicherpraxis der Beklagten ergebe sich auch daraus, dass der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die der Speicherpraxis der Beklagten zugrundeliegenden Verhaltensregeln („Code of Conduct“) genehmigt haben. Zudem sei für die Interessenabwägung auf § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BDSG als Indiz für die Rechtmäßigkeit zurückzugreifen.

29
Die Regelung der Löschfrist für das Schuldnerverzeichnis oder der Restschuldbefreiung seien nicht vergleichbar, da sie andere Zwecke verfolgten. Eine § 3 Abs. 1 InsBekV vergleichbare Regelung fehle für Einträge über erledigte Zahlungsstörungen. Auch stelle die Beklagte ihre Informationen nicht der Öffentlichkeit, sondern nur ihren Vertragspartnern zur Verfügung.

30
Ein Löschungsanspruch bestehe nicht, da die Datenverarbeitung rechtmäßig sei. Die Interessen der Kreditgeber am Schutz vor zahlungsunfähigen oder -unwilligen Schuldnern und das Interesse an dem Vorhandensein einer schnellen und unbürokratischen Bonitätsprüfung in der Kreditwirtschaft würden das Interesse des Klägers an der Löschung überwiegen.

31
Eine atypische Situation, welche ausnahmsweise zu einem Löschanspruch führe, liege nicht vor.

32
Der Antrag auf Berichtigung des Scores sei bereits unzulässig, da die Beklagte den Score bei jeder Auskunft neu berechne. Es fehle hier das Rechtsschutzbedürfnis. Auch sei unklar, mit welchem Wert der Score berichtigt werden soll. Der Anspruch sei auch nicht begründet, da es sich bei den Score-Werten um ein Werturteil handle.

33
Bezüglich des Unterlassungsanspruchs bestehe ein Anwendungsvorrang der DSGVO. Es bestehe kein Anspruch, da die Datenverarbeitung rechtmäßig sei und keine Wiederholungsgefahr bestehe.

34
Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die Schriftsätze der Klagepartei vom 10.09. 2025, 13.10.2025, 06.01. 2026 und 13.05.2026, die Schriftsätze der Beklagten vom 15.10.2025, 18.12.2025, 19.01.2026 und 14.05.2026 sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 22.05.2026 verwiesen.

Entscheidungsgründe

35
Die Klage erweist sich als zulässig, jedoch unbegründet. Soweit die Beklagte meint, der Klage auf Berichtigung des Scores fehle das Rechtsschutzbedürfnis, da der Score bei jeder Auskunft neu berechnet werde, folgt das Gericht dem nicht. Ob ein Berichtigungsanspruch besteht oder angesichts des vorgetragenen Umstands nicht besteht, stellt eine Frage der Begründetheit dar. Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit hat sich die Beklagte rügelos eingelassen.

A.

36
Die Klagepartei hat gegen die Beklagte weder einen Anspruch auf Löschung, noch auf Score-Neuberechnung, Unterlassung, Schadensersatz oder vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten. Sämtliche Ansprüche würden vorliegend voraussetzen, dass die Speicherung der Einträge durch die Beklagte unzulässig wäre und ein Anspruch auf Löschung bestünde. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Beklagte speichert die streitgegenständlichen Einträge zulässigerweise für drei Jahre, sodass auch kein Anspruch auf Löschung besteht.

37
Nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 f) DSGVO ist eine Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht

werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind (Buchst. a) oder die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden (Buchst. d).

38
Vorliegend hat die Beklagte die Daten zulässigerweise nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 f) DSGVO gespeichert. Die Speicherung für drei Jahre ist dabei zulässig und notwendig, sodass ein Löschanspruch nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO nicht besteht. Zur Beurteilung sind hierbei die Interessen der Kunden der Beklagten, insbesondere als potentielle Kreditgeber, an einer zuverlässigen Bewertung der Kreditwürdigkeit und der Verringerung von Betrugsrisiken und anderer Unsicherheiten mit den berechtigten Interessen der Klagepartei, insbesondere dessen Grundrechte abzuwägen.

39
Bei dieser Beurteilung muss nicht auf die Löschfristen in öffentlichen Registern zurückgegriffen werden. Der Bundesgerichtshof führt hierzu in seinem Urteil vom 18.12.2025 – I ZR 97/25 folgendes aus:

„Vor diesem Hintergrund können die vom Gesetzgeber für das Schuldnerverzeichnis getroffenen Wertungen nicht ohne Weiteres auf die Datensammlung der Beklagten übertragen werden. Der Vorschrift des § 882e Abs. 3 Nr. 1 ZPO liegt für das Schuldnerverzeichnis die Wertung zugrunde, dass der Nachweis der vollständigen Befriedigung des Gläubigers das Informationsinteresse des Geschäftsverkehrs beseitigt. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus der Begründung des Gesetzentwurfs zu dieser Vorschrift, nach der der Nachweis einer Stundungsbewilligung oder des Einverständnisses des Gläubigers noch nicht zur Löschung einer Eintragung führe, da dies nicht das Informationsinteresse des Geschäftsverkehrs beseitige (vgl. BT-Drucks. 16/10069, S. 40). Indes lassen sich daraus keine zwingenden Vorgaben für eine Datensammlung wie die der Beklagten ableiten, die zwar umfangreicher ist, aber auch ein differenzierteres Bild der Kredit(un)würdigkeit eines Schuldners zeichnet als die Datenspeicherung im Schuldnerverzeichnis.

…

Schließlich ist die Situation nach Erlangung einer Restschuldbefreiung im Anschluss an ein Insolvenzverfahren, über die der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden hat, mit der vorliegend in Rede stehenden Situation nach Beseitigung einer Zahlungsstörung nicht ohne Weiteres vergleichbar.

(a) Soweit die Revisionserwiderung als Argument für eine Gleichbehandlung anführt, bei einer Restschuldbefreiung hätten Gläubiger sogar auf einen Teil ihrer Forderung verzichtet, was bei einer vollständigen Befriedigung nicht der Fall sei, überzeugt dies nicht. Bei der im Streitfall vorzunehmenden Beurteilung kommt es nicht auf die Interessen der von Zahlungsstörungen betroffenen Gläubiger, sondern auf die künftiger Kreditgeber an.

(b) Demgegenüber ist der Umstand zu berücksichtigen, dass eine Restschuldbefreiung erst nach einer sogenannten Wohlverhaltensphase von drei Jahren ab Beendigung des Insolvenzverfahrens zu erlangen ist (vgl. § 287 Abs. 2 Satz 1, §§ 295, 295a, 296 Abs. 1 Satz 1 InsO; BGH, Beschluss vom 15. Juli 2010 – IX ZB 229/07, BGHZ 186, 223 [juris Rn. 4]). Sie soll dem Begünstigten ermöglichen, sich erneut am Wirtschaftsleben zu beteiligen, und hat daher für diese Person im Allgemeinen existenzielle Bedeutung. Dieses Ziel kann durch eine Speicherung dieser Information über längere Zeit gefährdet werden (vgl. EuGH, NJW 2024, 417 [juris Rn. 98] – G. V. [Restschuldbefreiung]). Im Grundsatz hat zwar auch ein Schuldner, der eine Zahlungsstörung beseitigt hat, ein berechtigtes Interesse an einer ungehinderten Teilnahme am Wirtschaftsleben; er kann aber nicht unmittelbar nach der Begleichung einer ausstehenden Forderung auf eine ähnliche Wohlverhaltensphase verweisen.“

40
Dem schließt das Gericht sich vollumfänglich an.

41
Die im konkreten Fall angemessene Speicherungsdauer ist – jedenfalls bei der in Rede stehenden Zeitspanne zwischen null und drei Jahren – vielmehr nach normativen Kriterien im Rahmen der Interessenabwägung festzusetzen (vgl. BGH, Urteil vom 18. Dezember 2025 – I ZR 97/25). Dabei hat der Bundesgerichtshof im vorgenannten Urteil ausgeführt, dass die vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum 1. Januar 2025 genehmigte Ziffer IV.1. Buchst. b der

Verhaltensregeln für die Prüf- und Speicherfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien eine Differenzierung vorsieht, die grundsätzlich als sachgerecht erscheint (vgl. BGH a.a.O.). Die Voraussetzung für eine Löschung wären nach diesen Kriterien im vorliegenden Fall nicht erfüllt, da für den Kläger insgesamt zwei Negativmeldungen vorliegen, sodass die kürzere Speicherfrist von 18 Monaten nicht einschlägig wäre.

42
Über diese Kriterien hinaus muss es dem Schuldner indes möglich sein, besondere Umstände vorzubringen, die seinem Löschinteresse ein wesentlich überwiegendes Gewicht verleihen und die im Rahmen einer Interessenabwägung dazu führen können, dass allein eine kürzere Speicherdauer angemessen ist.

43
Im vorliegenden Fall sind keine besonderen Umstände ersichtlich, die ein Löschinteresse des Klägers wesentlich überwiegen lassen. Aus der Anhörung des Klägers ergibt sich insbesondere, dass sich weder aus der Natur der Forderungen noch den hieraus ersichtlichen Folgen besondere Gründe für eine kürzliche Speicherdauer ergeben. Die Einträge resultierten aus einer finanziell beschränkten Situation des Klägers zum damaligen Zeitpunkt. Gerade die Wiedergabe dieser Situation soll durch die Speicherung bei der Beklagten adäquat abgebildet werden. Auch die Folgen für den Kläger sind nicht von besonderen Umständen gekennzeichnet. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Kläger nach seinen Angaben in seiner Anhörung trotz der Einträge einen Kredit erhalten hat. Die wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten hinsichtlich der Krediterlangung waren daher nicht vollständig eingeschränkt. Die in der Anhörung genannten Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche sind in einer Großstadt wie K. nicht sicher ausschließlich auf G.V. Einträge zurückzuführen.

44
In einer Gesamtwürdigung liegen beim Beklagten keine besonderen Gründe vor, die es als notwendig erscheinen lassen, von der als angemessenen anzusehenden Speicherdauer von drei Jahren abzuweichen. Die Speicherdauer von drei Jahren entspricht im vorliegenden Fall einer Abwägung der gegenseitigen Interessen.

45
Die Speicherung der Beklagten erweist sich daher als rechtmäßig, sodass die von der Klagepartei geltend gemachten Ansprüche nicht bestehen.

B.

46
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

C.

47
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt § 708 Nr. 11, 711 ZPO.